



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III	2022/186	26.09.2022

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	18.10.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	20.10.2022	Entscheidung	öffentlich

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien
- Beschluss über die Abgabe einer Stellungnahme

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ostbevern trägt zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vor.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Landesregierung NRW hat am 30.08.2022 Eckpunkte für eine Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen. Ziel der beabsichtigten Änderung ist es, die landesplanerische Grundlage für eine zeitnahe Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes zu schaffen. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Die Eckpunkte der Änderung betreffen:

- Eine gerechte Aufteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land NRW auf die regionalen Planungsgebiete. Voraussetzung dafür ist eine belastbare Potenzialstudie, mit der Flächenangaben für die Regionen nachvollziehbar begründet werden können.

Hinweis: Das Windenergie-an-Land-Gesetz soll im Februar 2023 in Kraft treten. Es verpflichtet die Bundesländer zur Ausweisung bestimmter Flächenbeitragswerte, um insgesamt 2 % der Landfläche bundesweit für die Windenergienutzung zu sichern. In NRW sind 1,8 % der Landesfläche als Windgebiete über die Regionalplanung oder Bauleitplanung innerhalb festgelegter Fristen auszuweisen.

- Die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen) und in Gewerbe- und Industriegebieten.
- Die Streichung der 1.500-m-Abstandsregelung für Windenergieanlagen (LEP, Grundsatz 10.2-5).
- Die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. hinein in die sog. „benachteiligten Gebiete“ (entsprechend EU-Agrarrecht und Erneuerbare-Energien-Gesetz), auf unter Bergaufsicht stehende Flächen und auf Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen; zusätzlich Aufnahme von landesplanerischen Vorgaben für „Floating-PV“ und „Agri-PV“ sowie Klarstellung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten. Dabei bleiben hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität bleiben dem Naturschutz vorbehalten.

Zudem ist im Rahmen des Prozesses zu prüfen, inwieweit hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität von der Regelung zu „Agri-PV“ ausgenommen werden sollen.

Hinweise: „benachteiligte“ Gebiete sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft nur unter ungünstigeren Bedingungen gegenüber nicht benachteiligten Gebieten betrieben werden kann. In den benachteiligten Gebieten erhalten die Landwirte eine Entschädigung durch die Zahlung einer Ausgleichszulage für die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten infolge der mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Nachteile.

„Floating-PV“ bezeichnet den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Wasserflächen, wobei die Solarmodule auf einer schwimmenden Unterkonstruktion montiert werden.

„Agri-PV“ bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die PV-Stromproduktion (Photovoltaik).

Die Änderung des LEP wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als Landesplanungsbehörde vorbereitet, da eine zeitnah verfügbare und ausreichende Flächenkulisse eine der wesentlichen Grundlagen für einen Ausbau der erneuerbaren Energien ist.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz aufgefordert, dem Ministerium bis zum 31.10.2022 Aufschluss über die beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleitung
